



# Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

Verkündet am: 30. August 2007

**L 1 RA 98/04**  
**S 6 RA 173/03 (Sozialgericht Stendal)**

Aktenzeichen

gez. Ermisch  
Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**in dem Rechtsstreit**

- Kläger und Berufungsbeklagter -

**gegen**

**Deutsche Rentenversicherung Bund**, vertreten durch das Direktorium, Hirschberger  
Straße 4, 10317 Berlin

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Der 1. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in Halle hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Eyrich, den Richter am Landessozialgericht Dr. Ulmer, die Richterin am Sozialgericht Dr. Waßer sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Klimczyk und Frau Weise-Marquardt für Recht erkannt:

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stendal vom 11. März 2004 wird aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Zusatzversorgungsträger Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der Technischen Intelligenz (AVItech) und das in dieser Zeit erzielte Entgelt festzustellen hat.

Der 19 geborene Kläger erwarb am 26. August 1983 die Berechtigung, den Titel eines Diplomingenieurs zu führen. Ab 1. September 1983 war er als Mitarbeiter Konstruktion und vom 1. Januar 1989 bis zum 30. Juni 1990 als Gruppenleiter CAD-Entwicklung beim VEB Wohnungsbaukombinat in dessen Betriebsteil WBK Projekt beschäftigt. Dieser Betriebsteil war – zunächst unter dem Namen VEB Wohnungsbaukombinat Magdeburg Kombinatbetrieb Projektierung – mit einem Beginn der Rechtsfähigkeit am 1. Juli 1986 im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen. Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zahlte der Kläger nicht. Er erhielt keine schriftliche Versorgungszusage.

Seinen Antrag auf Überführung von Zusatzversorgungsanswartschaften aus dem Versorgungssystem der technischen Intelligenz lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15. April 2003 für die Zeit vom 1. September 1983 bis 30. Juni 1990 ab, da die am 30. Juni 1990 vom Kläger im VEB Wohnungsbaukombinat Magdeburg, WBK Projekt ausgeübte Beschäftigung nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem gleichgestellten Betrieb ausgeübt worden sei, wie es die Versorgungsordnung bzw. die hierzu ergangene 2. Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 erfordere.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch mit der Begründung ein, der VEB Wohnungsbaukombinat sei ein volkseigener Produktionsbetrieb im Sinne der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz gewesen, da es sich um einen Betrieb der Industrie oder des Bauwesens gehandelt habe, dem die Produktion das Gepräge gegeben habe. Dabei sei die von ihm konkret in diesem Betrieb ausgeübte Tätigkeit unerheblich. Die in der Versorgungsordnung genannte Qualifikation eines Ingenieurs oder Technikers habe er innegehabt und er habe eine dieser Ausbildung entsprechende Beschäftigung ausgeübt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29. Juli 2003 wies die Widerspruchsstelle der Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Der Kläger habe im Juni 1990 als Ingenieur eine seiner Qualifikation entsprechende Beschäftigung in einem Rationalisierungs- und Projektierungsbetrieb ausgeübt. Dabei habe es sich jedoch nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb (Industrie oder Bau) oder einen gleichgestellten Betrieb im Sinne von § 1 Abs. 2 der 2. Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 gehandelt. Die volkseigenen Rationalisierungs- und Projektierungsbetriebe hätten die Aufgabe gehabt, die Betriebe bei der Durchführung der Rationalisierung zu unterstützen.

Mit der hiergegen am 25. August 2003 beim Sozialgericht Stendal eingegangenen Klage hat der Kläger nochmals dargelegt, bei dem VEB Wohnungsbaukombinat Magdeburg habe es sich um einen volkseigenen Betrieb des Bauwesens gehandelt. Dessen Hauptzweck habe in der Erbringung von Bauleistungen bestanden. Es komme nicht auf den Hauptzweck eines Betriebsteiles, sondern lediglich auf den Hauptzweck des Stammbetriebes bzw. des Kombinates an. Er verweist hierzu auf Urteile des Bundessozialgerichts vom 31. Juli 2002, Aktenzeichen B 4 RA 62/01 R und vom 10. April 2002, Aktenzeichen B 4 RA 56/01 R. Er sei im WBK Projekt, einem Betriebsteil des VEB Wohnungsbaukombinates Magdeburg tätig gewesen. Arbeitsaufgabe des WBK Projekt sei die Planung und Projektierung aller Gewerke gewesen, wobei der WBK Projekt sowohl Wohnhäuser (Plattenbausiedlungen) als auch betrieblich genutzte Gebäude (Geschäftshäuser) geplant habe. Daher sei der WBK Projekt kein Rationalisierungsbetrieb, sondern ein Bauplanungs- und Bauprojektierungsbetrieb und damit ein Konstruktionsbüro gewesen. Da nach § 1 Abs. 2 der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz Konstruktionsbüros zu den gleichgestellten Betrieben gehört hätten und es keine selbständigen Konstruktionsbüros gegeben habe, sei bezüglich des WBK Projekt zumindest von einem gleichgestellten Betrieb auszugehen. Da die Bauplanung und -projektierung untrennbarer Bestandteil der Erbringung von Bauleistungen sei, dürfte jedoch von einem Baubetrieb auszugehen sein. Für seinen Sachvortrag benannte einen Zeugen.

Mit Gerichtsbescheid vom 11. März 2004 hat das Sozialgericht Stendal den Bescheid der Beklagten vom 15. April 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 2003 abgeändert und die Beklagte verurteilt, den Zeitraum vom 1. September 1983

bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem festzustellen. Es könne offen bleiben, ob auf den Hauptbetrieb oder einen Betriebsteil abzustellen sei, da die Aufgabe des Betriebsteils die Vorbereitung – insbesondere die Fertigung der vollständigen Baupläne – für die bauausführenden Unternehmen gewesen sei. Ohne die planerische Vorbereitung sei eine Durchführung von Baumaßnahmen nicht möglich gewesen. Daher sei der Betriebsteil „Projekt“ zumindest ein „Konstruktionsbüro“ im Sinne der Versorgungsordnung gewesen. Betriebe der planerischen Bauvorbereitung seien als Konstruktionsbüro von der Versorgungsordnung erfasst worden.

Gegen den der Beklagten am 22. März 2004 zugestellten Gerichtsbescheid hat diese am 30. März 2004 Berufung eingelegt. Der Kläger sei nicht im VEB Wohnungsbaukombinat Magdeburg, sondern in dem juristisch selbständigen Kombinatbetrieb VEB WBK Projekt beschäftigt gewesen. Hierbei habe es sich um einen Projektierungsbetrieb gehandelt. Als solcher habe er nicht die industrielle Fertigung von Sachgütern betrieben und sei daher kein Produktionsbetrieb im Sinne der 2. Durchführungsbestimmung gewesen. Konstruktionsbüros seien als solche errichtet und grundsätzlich auch so bezeichnet worden. Projektierungsbetriebe gehörten nicht zu den Konstruktionsbüros. Die im Rahmen der Projektierung anfallenden Konstruktionsaufgaben hätten dem VEB WBK Projekt nicht das Gepräge gegeben. Sein Hauptzweck sei der eines Projektierungsbetriebes gewesen. Zudem verweist die Beklagte auf die Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR, wonach bautechnische Projektierungsbetriebe nicht dem Bereich der Bauwirtschaft, sondern der Projektierungs- und Entwicklungsorganisation für alle Arten des Bauwesens zugeordnet worden seien. Nach dem Statut des Kombinates habe der VEB WBK Projekt Projektierungsaufgaben und keine Aufgaben der materiellen Bauproduktion zu erledigen gehabt. Die in einem juristisch und ökonomisch selbständigen Projektierungsbetrieb verrichteten wirtschaftlichen Tätigkeiten seien keine Bauproduktion, sondern dienten lediglich deren Vorbereitung. Zudem zählten nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den volkseigenen Produktionsbetrieben nur solche mit einer Massenproduktion, irgend eine im Zusammenhang mit der industriellen Bauproduktion stehende wirtschaftliche Tätigkeit sei nicht ausreichend.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stendal vom 11. März 2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er führt aus, der Kombinarsbetrieb sei keineswegs vom Kombinat unabhängig und selbständig. Sein Arbeitsvertrag sei daher mit dem VEB Wohnungsbaukombinat Magdeburg - WBK Projekt und nicht mit dem WBK Projekt als juristisch selbständige Einheit zustande gekommen. Ziel des VEB Wohnungsbaukombinates sei die Errichtung von Wohngebäuden und Gesellschaftsbauten gewesen, so dass die Produktion dem Betrieb das Gepräge gegeben habe. Um dieses Ziel zu erreichen, seien auch die im Kombinarsbetrieb WBK Projekt erstellten Konstruktionsunterlagen erforderlich gewesen. Gleichwohl sei der Kombinarsbetrieb WBK Projekt ein Konstruktionsbüro und somit ein gleichgestellter Betrieb im Sinne der 2. Durchführungsbestimmung gewesen. Hierzu verweist der Kläger auf seine Berufsbezeichnungen: „Mitarbeiter Konstruktion“, „Gruppenleiter Konstruktion“ und „Abteilungsleiter Konstruktion/CAD“, die eindeutig auf eine Tätigkeit in einem Konstruktionsbüro hinwiesen. Zudem sei die Projektierung Bestandteil der Bauwirtschaft gewesen, was sowohl § 6 Abs. 1 der Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinarsbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979, als auch die Aussage im Lexikon für Wirtschaft/Volkswirtschaftsplanung (Verlag Die Wirtschaft, Berlin, 1980) Seite 80 belege. Zum Begriff des Bauwesens sei dort ausgeführt: „Zum Bauwesen gehören: Die Bauwirtschaft einschließlich bautechnischer Projektierung; ...“. In dem Statut vom 7. Februar 1975 werde unter (5) § 1 eindeutig festgelegt, dass Kombinarsbetriebe juristisch und ökonomisch nicht selbständig seien. Dies werde auch im Statut vom 22. August 1986 deutlich. Der Antrag zur Registrierung des Kombinarsbetriebes Projektierung vom 29.08.1986 sei nach dem Statut des VEB Wohnungsbaukombinates Magdeburg nicht vom Kombinarsbetrieb sondern vom Wohnungsbaukombinat gestellt worden. Das Beschäftigungsverhältnis habe daher mit dem VEB Wohnungsbaukombinat bestanden, dem die Produktion das Gepräge gegeben habe.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch das Beiziehen von Unterlagen aus dem ehe-

maligen Register der volkseigenen Wirtschaft für das VEB Wohnungsbaukombinat Magdeburg, WBK Projekt, darunter ein Registerauszug sowie die Statuten des Wohnungsbaukombinates Magdeburg vom 20. Juli 1971, vom 7. Februar 1975 und vom 22. August 1986. Darüber hinaus hat das Gericht Unterlagen aus einem Parallelverfahren beigezogen, darunter ein Schreiben des Kombinatbetriebes WBK Projekt vom 7. Dezember 1989, die DM-Eröffnungsbilanz der Mitteldeutschen Architekten und Ingenieur (MAI) GmbH Magdeburg zum 1. Juli 1990, der hierzu ergangene Prüfbericht nebst Anlagen und ein Auszug aus dem Handelsregister zur Mitteldeutschen Architekten und Ingenieur GmbH.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Diese Akten haben bei der mündlichen Verhandlung sowie bei der Entscheidungsfindung vorgelegen.

### **Entscheidungsgründe**

Die nach § 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Berufung ist begründet.

Das Gericht konnte in Abwesenheit des Klägers die Entscheidung treffen, da er in der Terminsmitteilung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. § 110 Abs. 1 S. 2, § 126 SGG).

Der Bescheid der Beklagten vom 15. April 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 2003 beschwert den Kläger nicht im Sinne von §§ 157, 54 Abs. 2 S. 1 SGG, soweit die Beklagte darin die beantragten Feststellungen abgelehnt hat. Denn darauf hatte der Kläger gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) keinen Anspruch, weil er in dem umstrittenen Zeitraum nicht im Sinne dieser Vorschrift eine Anwartschaft in diesem Zusatzversorgungssystem erworben hat.

Dem Kläger ist zu keinem Zeitpunkt durch eine einseitige oder vertragliche, auf die Begründung von Rechtsfolgen gerichtete Erklärung eine Zusatzversorgung aus diesem System zugesagt worden.

Der Kläger gehört auch nicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (zuerst Urt. v. 24.3.1998 – B 4 RA 27/97 R – SozR 3-8570 § 5 Nr. 3) im Wege der Unterstellung dem Zusatzversorgungssystem an. Denn auch nach der Rechtsprechung des BSG liegen die Voraussetzungen dafür hier nicht vor, so dass offen bleiben kann, inwieweit sich der Senat dieser Rechtsprechung anschließt.

Die Tatbestandsmerkmale der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24.5.1951 (GBl. der DDR S. 487) müssen nach dem Verständnis des Senats von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei der Auslegung rechtlich unzweideutig und unmittelbar eine gesetzliche Versorgungszusage ergeben (Urt. des Senats v. 25.4.2004 – L 1 RA 179/02 – Juris). Dies folgt aus dem Zweck der angeführten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Erstreckung des Anwendungsbereiches des AAÜG auch auf Fälle, in denen eine ausdrückliche Versorgungszusage nicht erteilt wurde. Dabei geht es darum, objektive Willkür bei der Verzögerung und dem Unterlassen von Versorgungszusagen vor dem Maßstab des Grundgesetzes bundesrechtlich nicht zum Tragen kommen zu lassen (BSG, Urt. v. 24.3.1998 – B 4 RA 27/97 R – SozR 3-8570 § 5 Nr. 3 S. 10). Willkür besteht insofern nicht schon in der Verkennung einer zur Abgeltung gesellschaftlichen Verdienstes bestmöglichen Auslegung oder der Verfehlung der gerechtesten Ermessensentscheidung, sondern in der Verletzung des rechtsstaatlichen Vertrauens, nicht von der Anwendung von Rechtsnormen ausgenommen zu werden. Dies geschieht nur durch für jedermann auf der Hand liegende Gesetzesverstöße. Insofern ist der Maßstab von vornherein ein grundlegend anderer und engerer als bei einer erstmaligen Entscheidung nach den Vorschriften der früheren Versorgungsordnungen, die seit der Schließung der Versorgungssysteme zum 1. Juli 1990 nach § 22 Abs. 1 des Rentengleichungsgesetzes vom 28.6.1990 (GBl. der DDR I S. 495) endgültig ausgeschlossen ist.

Für die Feststellungen von Zugehörigkeitszeiten i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 1 AAÜG ohne tatsächliche Versorgungszusage muss der Anspruch auf Einbeziehung so klar sein, dass deshalb einerseits der Vollzugsakt durch eine einzelfallbezogene Versorgungszusage entbehrlich erscheint und andererseits eine unterstellte Verweigerung der Einbe-

ziehung nicht nur als falsch, sondern als der – grundlegende – Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze erscheint, den Art. 19 S. 2 des Einigungsvertrages umgekehrt zum Maßstab für die Aufhebbarkeit von Verwaltungsentscheidungen der DDR macht. Der Einbeziehungstatbestand muss auch deshalb deutlich sein, da er auch nachteilige Folgen haben kann (Kürzung der berücksichtigungsfähigen Entgelte). Für eine unterschiedliche Auslegung des § 1 AAÜG hinsichtlich der Einbeziehung in das AAÜG je nach den dann eintretenden Rechtsfolgen („Rentenkürzung oder Rentenerhöhung“) gibt das AAÜG keinen Anhaltspunkt. Der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach eine Zeit gem. § 1 Abs. 1 AAÜG aus unterstellter Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz nur bei Erfüllung aller tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 der 2. DB in Betracht kommt, schließt sich der Senat an, wobei er offen lässt, ob dies für eine Anwartschaft ausreicht.

Der VEB Wohnungsbaukombinat Magdeburg WBK Projekt war nach den feststellbaren Umständen kein volkseigener Produktionsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 2 der 2. DB. Die Voraussetzung der Beschäftigung in einem Produktionsbetrieb enthält § 1 Abs. 1 2. DB im Umkehrschluss, weil anderenfalls die Gleichstellung nicht produzierender Betriebe in § 1 Abs. 2 der 2. DB mit Produktionsbetrieben ohne Bezug wäre.

Die Zuordnung eines bestimmten VEB zur industriellen Produktion (bzw. zum Bauwesen) oder zu einem anderen Bereich der Volkswirtschaft hängt entscheidend davon ab, welche Aufgabe dem VEB nach den tatsächlichen Verhältnissen das Gepräge gegeben hat (vgl. BSG, Urt. v. 10.4.2002 – B 4 RA 10/02 R – SozR 3-8570 § 1 Nr. 5 S. 34 f). Bei dieser Prüfung ist der Betrieb des Arbeitgebers angesprochen; dieser ist die Beschäftigungsstelle im rechtlichen Sinn (BSG, Urt. v. 18.12.2003 – B 4 RA 20/03 R – SozR 4-8570 § 1 Nr. 2). Beschäftigungsstelle war ausweislich der Eintragungen im Sozialversicherungsausweis seit September 1983 bis zum 30. Juni 1990 unverändert der VEB Wohnungsbaukombinat Magdeburg WBK Projekt. Dies stimmt mit den vorgelegten Änderungsverträgen überein. Dabei war der WBK Projekt zunächst unselbständiger Betriebsteil des Kombines, der aber am 8. September 1986 als eigenständiger VEB Wohnungsbaukombinat Magdeburg Kombinatebetrieb Projektierung mit Rechtsfähigkeit ab 1. Juli 1986 im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen wurde. Die Umbenennung in den VEB WBK Projekt Magdeburg erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 1990 und wurde am 1. Februar 1990 eingetragen. Jedenfalls seitdem

der Betriebsteil selbst Rechtsfähigkeit erlangt hatte, handelte es sich bei dem VEB WBK Projekt um einen eigenständigen Betrieb, der als solcher auch die Beschäftigungsstelle des Klägers gewesen ist. Dies entspricht auch dem Statut des VEB Wohnungsbaukombinates vom 22. August 1986, da nach § 2 Abs. 2 des Statuts die Kombinatbetriebe „Wirtschaftseinheiten“ innerhalb des Kombinatsverbandes und im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen waren. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft vom 25. März 1982 (GBl. der DDR vom 13. April 1982, S. 293) wurden unter „Wirtschaftseinheiten“ neben den Kombinaten nur eigenständige Betriebe (u.a. auch die Kombinatbetriebe), Genossenschaften und rechtsfähige Gemeinschaften und gemeinschaftliche Einrichtungen, nicht aber bloße Betriebsteile verstanden. Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (GBl. der DDR vom 13. November 1979, S. 355) war der Kombinatbetrieb rechtsfähig. Als juristische Person konnte er im eigenen Namen Verbindlichkeiten begründen und haftete für ihre Erfüllung. Er führte einen eigenen Namen, dem ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Kombinat hinzugefügt werden konnte und war in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen. Aus diesem Grund kann nicht auf das übergeordnete Kombinat abgestellt werden, sondern lediglich auf den Hauptzweck des VEB WBK Projekt.

Der Begriff des Produktionsbetriebes erfasst nur solche Betriebe, die Sachgüter im Hauptzweck industriell (d.h. serienmäßig wiederkehrend; BSG, Ur. v. 18.12.2003 – B 4 RA 14/03 R – zitiert nach Juris) fertigen. Speziell im Bereich des Bauwesens erfasst der Begriff des Produktionsbetriebes nur solche Betriebe, deren Hauptzweck in der Massenproduktion von Bauwerken liegt, die dabei standardisierte Produkte massenhaft ausstoßen und eine komplette Serienfertigung von gleichartigen Bauwerken zum Gegenstand haben (BSG, Ur. v. 8.6.2004 – B 4 RA 57/03 R – SozR 4-8570 § 1 Nr. 3 S. 20 f.). Das Gericht hält mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an der notwendigen Voraussetzung hauptsächlich industrieller Serienfertigung von Sachgütern oder Bauwerken im jeweiligen Beschäftigungsbetrieb fest. Die Bedeutung der damit verbundenen Begriffsbildung in der Wirtschaft der DDR hat das Bundessozialgericht unter Darstellung der Wirtschaftsgeschichte zur Zeit des Erlasses der maßgeblichen Versorgungsnormen herausgearbeitet (BSG, Ur. v. 9.4.2002 – B 4 RA 41/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr. 6 S. 46 f.).

Dem steht nicht entgegen, dass möglicherweise der Begriff des Bauwesens – wie der Kläger ausführt – nach dem Lexikon für Wirtschaft/Volkwirtschaftsplanung die Bauwirtschaft einschließlich bautechnischer Projektierung umfasste, da § 1 Abs. 2 der 2. DB nicht jeden Betrieb des Bauwesens erfasst, sondern auch im Baubereich lediglich die Produktionsbetriebe. Ob zeitweise daneben, möglicherweise auch überwiegend, im Wirtschaftsleben der DDR davon abweichende Begriffe wirtschaftlicher Produktion verwendet worden sind, hält der Senat nicht für maßgeblich. Rechtliche Bedeutung käme der Verwendung abweichender Produktionsbegriffe für das rückschauende bundesrechtliche Verständnis des Begriffes der Industrieproduktion im Sinne der Versorgungsvorschriften nicht zu. Denn die bundesrechtliche Auslegung des Begriffs der industriellen Produktion erfordert, sich auf den engsten Begriff zu stützen, der Gegenstand der gesetzlichen Regelung gewesen sein kann, weil nur so die Abgrenzung rechtsstaatswidrig willkürlicher Fehlentscheidungen durch unterlassene Versorgungszusagen erreicht wird. Um eine rechtsstaatlich zwingende Korrektur geht es nämlich nur bei der Prüfung, ob bundesrechtlich eine Versorgungszusage zu unterstellen ist, nicht hingegen um die Prüfung, ob bei der Unterlassung einer Versorgungszusage gerade von dem verbreitetsten Wortgebrauch im Wirtschaftsleben ausgegangen worden ist.

Um einen solchen Betrieb handelt es sich beim VEB WBK Projekt nicht. Schon nach den Ausführungen des Klägers selbst nahm dieser Aufgaben der Planung und Projektierung wahr. Nach § 6 Abs. 2 des Kombinarsstatuts vom 30. Juli 1986 oblagen dem Kombinarsbetrieb Projektierung ausschließlich Planungs- und Überwachungsaufgaben wie Aufgaben bei der Erzeugnisentwicklung, bei der Vorbereitung der Wohnkomplexe und Standorte als Generalauftragnehmer-Projektant, bei der Erarbeitung der Angebote, bei der Erarbeitung von Ausführungsprojekten hinsichtlich Bautechnik und Bauökonomie, bei der Baudurchführungskontrolle und der Bauprojektierungsbilanzierung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Aufgaben bis zum 30. Juni 1990 im Wesentlichen unverändert wahrgenommen wurden, denn auch die MAI GmbH als eine der Nachfolgesellschaften war noch vorrangig im Bauplanungs- und -betreuungs Bereich tätig.

Bauproduktion im hier maßgeblichen Sinne ist die körperliche Herstellung von Bauwerken mit – im Wesentlichen – den betrieblichen Mitteln des jeweiligen Betriebes. Ein Betrieb, der Bauvorhaben projektiert, übt nicht die Betriebstätigkeit einer Erstellung von

Bauwerken (vgl. BSG, Urt. v. 8.6.2004 – B 4 RA 57/03 R – SozR 4 - 8570 § 1 Nr. 3 Rdnr. 20) aus. Auch ist den tatsächlichen Verhältnissen des Betriebes (vgl. BSG, Urt. v. 18.12.2003 – B 4 RA 18/03 R – SozR 4-8570 Nr. 1 Rdnr. 18) insoweit nicht das Gepräge eines Produktionsbetriebes des industriellen Bauens, sondern allein das eines Projektierungsbetriebes zu entnehmen. Es kommt auf die Tätigkeit an, die der Betrieb, verkörpert in seinen Mitarbeitern und seiner sachlichen Ausstattung, konkret ausübt, nicht darauf, ob er in irgendeiner Weise für Bauwerke ursächlich wird. Deutlich wird dies auch an der Parallele des erforderlichen Massenausstoßes standardisierter (Bau-) Produkte (BSG, Urt. v. 8.6.2004 – B 4 RA 57/03 R – SozR 4-8570 Nr. 3 Rdnr. 19) zur erforderlichen industriellen Sachgüterproduktion im Bereich der Industrie (BSG, Urt. v. 9.4.2002 – B 4 RA 41/01 R – SozR 3-8570 § 1 Nr. 6). Denn auch dann kann nicht von Herstellung und Fertigung, erst recht nicht von Fabrikation (BSG, a.a.O.) die Rede sein, wenn ein Betrieb die Entstehung des Sachgutes Bauwerk nur vorbereitet und begleitet, ohne Mauer- oder Betoniertätigkeiten vorzunehmen. Eine solche Parallele liegt zwischen den Bereichen der Industrie und des Bauwesens vor, weil der Begriff des Produktionsbetriebes im Sinne von § 1 Abs. 2 2. DB einheitlich durch das wirtschaftliche Ziel der Zusatzversorgung nach dem Inhalt der Präambel der Verordnung vom 17.8.50 (GBl. S. 844) geprägt ist.

Der VEB WBK Projekt war kein Konstruktionsbüro im Sinne von § 1 Abs. 2 2. DB. Ob ein Konstruktionsbüro vorliegt, ist nach dem rechtlichen und hilfsweise allgemeinen Sprachgebrauch der DDR zu bestimmen. Eine Legaldefinition dieses Begriffs ist im Recht der DDR nicht erfolgt (vgl. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 8.9.2004 - L 4 RA 45/03). Erkennbar ist allerdings, dass das Konstruktionsbüro in verschiedenen Vorschriften einem Projektierungsbüro gegenübergestellt und insoweit sprachlich unterschieden wird (GBl. 1951, S. 1138; GBl. II 1956, S. 378; GBl. I 1959, S. 71). Der Name „VEB WBK Projekt“ oder vorher „Kombinatsbetrieb Projektierung“ spricht damit gegen das Vorliegen eines Konstruktionsbüros.

In dem Ökonomischen Lexikon der DDR (Verlag Die Wirtschaft, Berlin 1967) wird als Konstruktionsbüro eine Einrichtung bezeichnet, die die Aufgabe hat, im Prozess der technischen Vorbereitung der Produktion die konstruktive Gestaltung der Erzeugnisse auszuarbeiten, die Konstruktionszeichnungen anzufertigen, die Materialstücklisten aufzustellen und die Funktion der Neukonstruktion zu erproben.

Ein Projektierungsbetrieb erfüllt allgemein nicht die Voraussetzungen eines Konstruktionsbüros. Unter Projektierung versteht man nach den Eintragungen im Ökonomischen Lexikon alle Leistungen, die von einem Projektierungsbetrieb oder einer Einrichtung für die Investitionstätigkeit erbracht wurden (Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten, Koordinierung von kooperierten Projektierungsleistungen, Ausarbeitung von Studien und Varianten bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen). Diese Aufgabe ist nicht auf technische Inhalte beschränkt, sondern schließt die wirtschaftliche Entscheidungsvorbereitung mit ein. Komplexe Projektierungen umfassen zudem sogar die städtebauliche und architektonische Gestaltung einschließlich Verkehrsführung, Grünanlagen und Erarbeitung eines Bestands- und Vermessungsplanes mit Angaben über die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken (vgl. Anordnung über die Durchführung komplexer Projektierungen vom 8. Dezember 1955, GBl. 1955, S. 989). Entsprechende Aufgabenstellungen finden sich für den VEB WBK Projekt in § 6 Abs. 2 des Kombinatstatuts vom 30. Juli 1986 wieder. Auch die hier verankerten Aufgaben der Bauüberwachung und des Generalauftragnehmers entsprechen nicht der Aufgabenstellung eines Konstruktionsbüros nach dessen Beschreibung.

Die Unterschiedlichkeit von Konstruktion und Projektierung folgt auch unmittelbar aus der Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen vom 1. Februar 1958 (GBl. II S. 14). In § 2 der Anlage 1 zu dieser Verordnung werden Konstruktionsleistungen von Projektierungen ausdrücklich unterschieden und gegenüber bautechnischen Projektierungen sogar unterschiedlich behandelt.

Hieraus folgt, dass der Begriff der Projektierung weiter ist als der der Konstruktion, diese sogar als notwendige Unterfunktion einer übergeordneten Aufgabe umfasst (vgl. BSG, Urt. v. 7.9.2006 – B 4 RA 39/05, Rdnr. 23 f., bzw. B 4 RA 41/05, Rdnr. 27 f., zitiert nach Juris).

Die dargelegte Auslegung der Tatbestandmerkmale der 2. DB steht auch in Einklang mit dem Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 4.8.2004 – 1 BvR 1557/01) hat hierzu ausgeführt: „Es ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, dass sich das Bundessozialgericht bei der Durchführung dieses grundsätzlichen Ansatzes am Wortlaut der Versorgungsordnungen orientiert und nicht an eine Praxis ... der Deutschen Demokratischen Republik anknüpft. Zwar wird dabei auf eine Weise verfahren, welche in der Deutschen Demokratischen Republik unter Umständen

nicht allein maßgeblich für die Aufnahme in Zusatzversorgungen war. Die mit der Auslegung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes befassten Gerichte sind aber verfassungsrechtlich nicht gehalten, die in der Deutschen Demokratischen Republik herrschende Praxis der Aufnahme in Systeme der Zusatzversorgung, soweit sie dem Text der Zusatzversorgungssysteme entgegenstand, im gesamtdeutschen Rechtsraum fortzusetzen (vgl. auch Stoew/Schwitzer, DAngVers, 2003, S. 1 <5>). Würde man unter Missachtung des Textes der Versorgungsordnungen Kriterien für die Aufnahme in die Versorgungssysteme entwickeln, würde dies zwangsläufig zu neuen Ungleichheiten innerhalb der Versorgungssysteme und im Verhältnis der Versorgungssysteme zueinander führen." Dem schließt sich der Senat an.

Mit diesem Ergebnis war die Klage insgesamt, d. h. auch für die Zeit vor der rechtlichen Selbständigkeit des VEB WBK Projekt abzuweisen, da ein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage bestanden haben muss (BSG, Ur. v. 29.7.2004 – B 4 RA 4/04 R – SozR 4-8570 § 1 Nr. 4).

Der Senat teilt die Auffassung, wonach zumindest am 30. Juni 1990 noch ein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage bestanden haben muss, um auch für den Fall einer erweiternden Auslegung des § 1 Abs. 1 S. 1 AAÜG den Begriff der Anwartschaft auszufüllen. Allenfalls dies ergibt dessen Auslegung, weil „aufgrund einer Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem“ im Sinne der Vorschrift Anwartschaften nur nach den Versorgungsregelungen der DDR erworben werden konnten. Gegenstand einer Rechtsposition vor dem Versorgungsfall selbst konnte danach außer den Ansprüchen aus einer erteilten Versorgungszusage ggf. der Anspruch auf eine solche Zusage sein. Die Fortwirkung der maßgeblichen Rechtspositionen bis zum 30. Juni 1990 setzt § 1 Abs. 1 S. 1 AAÜG voraus, weil sonst – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 S. 2 AAÜG bundesrechtlich ausdrücklich durch Unterstellung getroffenen Regelung – keine Position besteht, die im Sinne von § 4 Abs. 5 AAÜG in die Rentenversicherung überführt werden könnte. Denn schon überführungsfähige „Anwartschaften“ nach § 22 Abs. 3 RAG konnten bei Inkrafttreten der Vorschrift am 1. Juli 1990 (§ 35 RAG) nur Positionen sein, die im Versorgungsfall einen Versorgungsanspruch begründet hätten. Solche konnten nur auf der Grundlage gültiger Versorgungszusagen bestehen. Entsprechend kann auch der Anspruch auf deren Erteilung nach den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit er auf Grund der geltenden Versorgungsvorschriften schon vor Schließung der Zusatzversorgungssysteme mit dem 30. Juni 1990 (§ 22 Abs. 1 RAG)

erloschen war, von einer Auslegung des Begriffs der Anwartschaft in § 1 Abs. 1 S. 1 AAÜG nicht betroffen sein.

Das Versicherungsleben des Klägers ist auch nicht nach § 1 Abs. 1 S. 2 AAÜG in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen, denn er hat nicht im Sinne dieser Vorschrift eine Anwartschaft bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall verloren. Dazu fehlt es an einem tatsächlichen Einbeziehungsakt, der nicht durch die Unterstellung einer Einbeziehung auf Grund früherer, möglicherweise versorgungsberechtigender Tätigkeiten ersetzt werden kann (BSG, Urt. v. 9.4.2002 – B 4 RA 31/01 R – SozR 3-8570 § 1 Nr. 2; Urt. v. 18.12.2003 – B 4 RA 18/03 R – SozR 4-8570 § 1 Nr. 1 RdNr. 22). § 1 Abs. 1 S. 2 AAÜG stellt allein auf den Verlust der Anwartschaften ab, die bereits nach den Regelungen der Versorgungssysteme selbst zuerkannt waren. Die Zuerkennung erfolgte nach dem in § 3 2. DB geregelten Einbeziehungsverfahren, das gemäß § 3 Abs. 5 2. DB mit der Übersendung eines „Dokuments“ abgeschlossen wurde. Entsprechende Erklärungen sind im Falle des Klägers nicht ergangen.

Die dargestellte Rechtsprechung steht auch insoweit mit dem Grundgesetz in Einklang (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts v. 26.10.2005 – 1 BvR 1921/04 u.a.). Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) liegt nicht vor. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist allerdings nicht jede Differenzierung unzulässig. Das Grundrecht ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können (BVerfG, Urt. v. 14.3.2000 – 1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96 – BVerfGE 102, 41, 54). Vergleichbar mit der Fallgruppe des Klägers, bei der die gesetzlichen Versorgungsvoraussetzungen vor dem 30. Juni 1990 zumindest entfallen waren, ist innerhalb des Geltungsbereiches des AAÜG nur die Fallgruppe des § 1 Abs. 1 S. 2 AAÜG, bei der dies ebenfalls der Fall war. Der Gesetzgeber muss die beiden Personengruppen aber nicht den gleichen Rechtsfolgen unterwerfen, weil die Tatbestände sich in für ihn wesentlichen Gesichtspunkten unterscheiden. § 1 Abs. 1 S. 2 AAÜG knüpft nämlich an ein in der Vergangenheit verliehenes Altersversorgungsprivileg an, das im Gegensatz zu einer für die Zusatzversorgung folgenlos gebliebenen Berufslaufbahn ein Bedürfnis

nach der im AAÜG vorgesehenen Sonderprüfung der Rentenwirksamkeit erzielter Arbeitsentgelte anzeigt.

Im Hinblick auf eine Rechtsfolgenbetrachtung erscheint bei der Bestimmung des Anwendungsbereiches des AAÜG die Unterscheidung zwischen den genannten Fallgruppen anhand der ausdrücklich erteilten Versorgungszusage gerechtfertigt. Die Bedeutung einer ausdrücklich erteilten Versorgungszusage für die Anwendbarkeit des AAÜG ergibt sich aus der Gesamtheit der im AAÜG vorgesehenen Rechtsfolgen. Das Rechtsfolgensystem des AAÜG geht in beiderlei Richtung über die allgemeine rentenrechtliche Bewertung von Arbeitsentgelten hinaus. Einerseits gewährt § 6 Abs. 1 S. 1 AAÜG den von der allgemein geltenden Regel des § 256a Abs. 2 S. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) abweichenden Vorteil einer rentenrechtlichen Berücksichtigung tatsächlicher Einkommen ungeachtet der tatsächlichen Beitragszahlung. Andererseits bewirken § 6 Abs. 2 sowie § 7 AAÜG die Benachteiligung von Zusatzversorgungsberechtigten durch eine gegenüber § 256a SGB VI verminderte Auswirkung erzielter Entgelte auf die Rente. Nach diesen Regelungen des AAÜG ist eine gesetzlich typisierte Sonderüberprüfung erzielter Arbeitsentgelte auf ihre angemessene rentenerhöhende Wirkung vorzunehmen. Nur auf die gesamte Breite aller im AAÜG vorgesehenen Rechtsfolgen kann es bei der Auslegung seines Anwendungsbereiches ankommen, weil die engere Prüfung der Tatbestände bestimmter – begünstigender oder belastender – Rechtsfolgen erst nach der bestätigenden Prüfung des Anwendungsbereiches eröffnet ist.

Nach dem Regelungskonzept des Gesetzgebers ist insbesondere zur Anwendung der auch belastenden Rechtsfolgen die Anknüpfung an die bereits in der DDR erteilte Versorgungszusage notwendig. Denn nur ein Verständnis des Bundesgesetzgebers von der Zusatzversorgung als einem in der DDR verliehenen – durch außergewöhnliche Leistung gerechtfertigten oder durch politische Begünstigung missbrauchten – Privileg erklärt die genannten Rechtsfolgen. Danach zeigt nämlich die Zugehörigkeit unmittelbar die Prüfbedürftigkeit selbst einer Rentenhöhe an, die sich nach den allgemeinen Regeln des SGB VI errechnen würde. Das die Sonderregelung auslösende frühere Privileg liegt dabei auf der Ebene des Anwendungsbereiches in der Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem und nicht in den auf der Rechtsfolgenseite – zumindest auch – zu überprüfenden Arbeitsentgelten. Denn diese lässt der Gesetzgeber in glei-

cher Höhe bei einer alleinigen Zugehörigkeit zu einem System der Sozialversicherung der DDR gleichmäßig und unüberprüft rentenwirksam werden. Anders als im Fall des § 1 Abs. 1 S. 2 AAÜG handelt es sich bei der Fallgruppe des Klägers um eine tatsächlich niemals durchgeführte Privilegierung, die eine Sonderüberprüfung der Rentenwirksamkeit bestimmter vor dem 30. Juni 1990 erzielter Arbeitsentgelte nicht rechtfertigen kann.

Die Stichtagsregelung führt auch nicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung mit der Personengruppe, die am 30. Juni 1990 die gesetzlichen Voraussetzungen zwingender Versorgungsregelungen erfüllten und denen bis dahin ebenfalls noch keine Versorgungszusage erteilt worden war. Für diese Gruppe unterstellt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Anwartschaft auf eine Zusatzversorgung im Hinblick auf eine gesetzlich gerechtfertigte Erwartung, im Versorgungsfall Leistungen zu erhalten (vgl. BSG, Urt. v. 12.6.2001 – B 4 RA 117/00 R – SozR 3-8570 § 5 Nr. 6 S. 36). Selbst wenn dieser Rechtsprechung gefolgt wird, ist dieser Gedanke nicht auf einen schon in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhalt übertragbar. Denn während die Verleihung einer in der Vergangenheit liegenden Anwartschaft schon sachlich nicht möglich ist, durften Personen, die zum Ende des Anwartschaftsaufbaus am 30. Juni 1990 gemäß § 22 Abs. 3 RAG noch die Voraussetzungen erfüllten, zukunftsbezogen darauf vertrauen, bei Eintritt eines Versorgungsfalles werde ungeachtet der bis dahin unterbliebenen Versorgungszusage die rechtsstaatlich maßgebliche Gesetzeslage Vorrang haben. Die auf einen Zeitpunkt, nämlich die Versorgungszusage oder den Versorgungsverlust abstellende Unterscheidung ist dabei durch das anzuwendende Zusatzversicherungsrecht schon vorgegeben, weil die Vollversorgung nach § 3 Abs. 5 2. DB durch ein punktuell Ereignis, nämlich die Zustellung der Versorgungszusage als „Dokument“, erworben und ggf. nach § 2 Abs. 1 2. DB durch ein punktuell Ereignis, nämlich das Ende der letzten Tätigkeit in einem volkseigenen oder gleichgestellten Betrieb, vollständig verloren ging.

Der Senat hat entschieden, die Sache nicht nach § 159 SGG an das Sozialgericht zurückzuverweisen, obwohl ein wesentlicher Verfahrensmangel des sozialgerichtlichen Verfahrens darin liegen könnte, dass das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid entschieden hat und möglicherweise die Voraussetzungen des § 105 SGG nicht vorliegen. Die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein Projektierungsbetrieb als Konstruktionsbüro den Produktionsbetrieben im Sinne der 2. DB gleichgestellt ist, war

zumindest bis zur grundsätzlichen Entscheidung des Bundessozialgerichts hierzu vom 7. September 2006 (Az. B 4 RA 41/05 und B 4 RA 39/05) wohl mit besonderen rechtlichen und ggf. auch tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden. Insbesondere aus Gründen der Prozessökonomie, um die ohnehin schon lange Verfahrensdauer nicht noch zusätzlich durch eine Zurückverweisung zu verlängern, hat der Senat dennoch von einer Zurückverweisung abgesehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG nicht, weil die Rechtslage bezüglich der Ablehnungsgründe durch die angegebene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts geklärt ist.